

Statut

des

Tiroler Braunviehzuchtverbandes

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Tiroler Braunviehzuchtverband“
Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Staatsgebiet von Österreich.

§ 2

Zweck

Der Verband arbeitet gemeinnützig und ist die Erzielung von Geschäftsgewinnen nicht beabsichtigt. Er bezweckt die Hebung des Braunviehes und Original Braunviehs im Allgemeinen, insbesondere aber die Förderungen der züchterischen Bestrebungen aller ihm angeschlossenen Zuchtvereine sowie die Wahrung und Vertretung ihrer Interessen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Der Verbandszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) die Festlegung eines klaren Zuchtzieles und Durchsetzung desselben in der Herdebuch- und Landeszucht,
- b) die Bereitstellung züchterisch wertvoller Vatertiere,
- c) die Gründung von Zuchtvereinen,
- d) die planmäßige Zuchtwahl durch Auslese bester männlicher und weiblicher Zuchttiere für die Aufnahme in die Herdebuchzucht,
- e) die Führung eines Verbandsherdebuches auf Grund dessen die Abstammungs- und Leistungsnachweise ausgestellt werden,
- f) die Leitung und Beratung der Viehzuchtvereine in grundsätzlichen Züchtungsfragen sowie die Überwachung der Tätigkeit der Vereine,
- g) die Abhaltung von Zuchtviehausstellungen,
- h) die Einrichtung, Förderung und Überwachung der Leistungsprüfung,
- i) die Einrichtung von Almen zur Sömmerung von Zuchttieren,

- j) die Förderung des Absatzes von Zuchtvieh durch Werbung und Verkaufsvermittlung, die Durchführung von Absatzveranstaltungen, Mitarbeit bei Viehverwertungsorganisationen sowie durch Errichtung von Verkaufsställen und Marktanlagen,
- k) die Belehrung der Züchter über Züchtungs- und Haltungsfragen durch Vorträge, Lehrgänge und Einzelberatung,
- l) die Mithilfe bei der Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen,
- m) Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden in allen einschlägigen züchterischen Fragen, insbesondere durch Erstattung von Gutachten und Vorschlägen bei allen diesbezüglichen Gesetzen und Anordnungen.
- n) Durch das Anbieten von Dienstleistungen aller Art

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) allfällige Einnahmen von einschlägigen Veranstaltungen;
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- d) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- e) Spenden, Vermächnisse sowie sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

- Zuchtvereine, die sich mit der Zucht des Braunviehes und oder des Original Braunviehs befassen.
- Einzelpersonen (Einzelbetriebe) die sich mit der Zucht des Braunviehes und oder des Original Braunviehs befassen.

Über die angeschlossenen Zuchtvereine nehmen die denselben angehörenden Züchter an den Verbandseinrichtungen Anteil. Ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband sind in den jeweiligen Verreinssatzungen festgelegt.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Verbandstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jeder Zuchtverein werden, der sich mit der Zucht des Braunviehes und oder des Original Braunviehs befasst. Darüber hinaus können natürliche Personen als außerordentliche oder Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden, die

sich um die Braunvieh und oder Original Braunviehzucht besondere Verdienste erworben haben.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Streichung eines ordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, insbesondere gegenüber gewählten Funktionären und sonstigen Funktionsträgern, verfügt werden (eine Berufung an die Generalversammlung ist möglich).

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und Einrichtungen des Verbandes zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe und die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.

Weiters sind die Mitglieder verpflichtet, die Vorschriften über Zuchtbuchführung und Leistungsprüfung restlos durchzuführen, den Verbandsorganen jederzeit Einblick in sämtliche züchterische Aufschreibungen zu gewähren und die benötigten Auskünfte zu erteilen sowie dem Einspruch des Verbandes gegen die Aufnahme oder den Verbleib von Einzelmitgliedern in die Mitgliedsvereine stattzugeben.

Die Mitglieder sind verpflichtet gegen Einzelpersonen im Falle des beharrlichen Zuwiderhandelns gegen die geltenden Satzungen insbesondere bei Vereins- und Verbandsschädigen Verhaltens gegen die betreffende Person ein Ausschlussverfahren einzuleiten. An diesem Verfahren ist der Verband mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 8 **Verbandsorgane**

- 1) Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- 2) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen (z.B. Geschäftsführer) und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 9 **Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet mindestens einmal pro Jahr statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, oder wenn es ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die ordentlichen Mitglieder werden durch ihre satzungsmäßigen Organe vertreten.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig

ist. In der Einladung zur Generalversammlung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl der Rechnungsprüfer;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- g) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse.

§ 11

Der Vorstand

Wahl des Vorstandes:

1. Das Verbandsgebiet wird in Wahlsprengel eingeteilt, die bei der Verbandsgründung durch die Generalversammlung, weiterhin durch den Vorstand festgelegt werden.
2. Für jeden Wahlsprengel wird ein Vertreter in den Vorstand und ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl nehmen vor:
 - a) in Wahlsprengeln, die sich über das Gebiet mehrerer Zuchtvereine erstrecken, die Obmänner der Zuchtvereine,
 - b) in Wahlsprengeln, die nur das Gebiet eines Zuchtvereines umfassen, die Mitglieder des Zuchtvereines.
3. Gewählt kann jeder Züchter werden, der Mitglied eines dem Verbandsinnerhalb des Wahlsprengels angeschlossenen Zuchtvereines ist.
4. Der Verbandsobmann und seine zwei Stellvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern aus dem Mitgliederstande der Braunviehzuchtvereine Tirols gewählt. Je einer dieser drei Funktionäre ist aus dem Gebiete Westtirols (westlich der Grenzlinie Mellach-Martinswand), einer aus dem Bezirk Reutte und einer aus dem Gebiet Nordtirols östlich der vorgenannten Grenzlinie zu wählen.

5. Wird ein Mitglied des Vorstandes zum Verbandsobmann oder Obmannstellvertreter gewählt, so tritt der Stellvertreter dieses Vorstandsmitgliedes in den Vorstandsvorstand als Mitglied ein.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und der sind bis zum Erreichen des 65. Lebensjahrs wieder wählbar. Dies gilt auch für den Obmann und dessen Stellvertreter.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 **Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Verbandsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes;
- g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3;
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder

§13

Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

- a) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Fachausschüsse und Arbeitsgruppen bestellen und abberufen. Dies gilt insbesondere auch für einzelne Mitglieder in diesen Fachausschüssen.
- b) Fachausschüsse sind ständige Einrichtungen mit einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung und klar definiertem Aufgabenbereich.
- c) Arbeitsgruppen sind Einrichtungen auf Zeit zur Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand in Fragen die keinem Fachausschuss direkt zugewiesen sind.
- d) Jedenfalls sind folgende Fachausschüsse einzurichten:
 - Züchterausschuss
- e) Fachausschüsse sind mit max. 9 Personen zu besetzen. Die Nominierung der Fachausschussmitglieder obliegt dem Vorstand, unter Bedachtnahme auf eine regionale Ausgewogenheit und hoher fachlicher Kompetenz.
- f) In Fachausschüsse und Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder kooptiert werden.
- g) Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen haben dem Vorstand das Ergebnis ihrer Beratung zur Beschlussfassung vorzulegen. Werden die Vorschläge vom Vorstand abgelehnt oder zurückgestellt, ist dies vom Vorstand ausreichend schriftlich zu begründen.
- h) Der Vorstand kann den Fachausschüssen auf deren Antrag auch Kompetenzen zu vereinsintern endgültigen Entscheidung übertragen.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

Der Geschäftsführer übernimmt auch die Funktion des Schriftführer und Kassier. Er hat den Obmann bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Verbandes.

Der Geschäftsführer ist als Kassier für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam, zu unterfertigen.

Der Kulturreferent ist für die kulturellen Veranstaltungen des Verbandes verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Stellvertreter.

Die genauen Aufgabengebiete des bestellten Geschäftsführers können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 **Die Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder (§ 11 Abs. 8–10) sinngemäß.

§ 16 **Das Schiedsgericht**

In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO kann eingerichtet werden.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern und zwar:

- a.) dem Obmann des Verbandes,
- b.) dem Leiter der Tierzucht-Abteilung der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol,
- c.) einem Vertreter der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaft
- d.) und je einem Schiedsrichter, der von jedem der beiden Streitparteien innerhalb von 14 Tagen nach Einberufung des Schiedsgerichts schriftlich namhaft gemacht wird.

Die beiden von den Streitparteien namhaft gemachten Schiedsrichter wählen aus den Genannten einen an der Sache Unbeteiligten zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sollte bezüglich der Person des Schiedsgerichtsvorsitzenden keine Einigung erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Dem Schiedsgericht dürfen mit Ausnahme der beiden Vertreter der Landeslandwirtschaftskammer nur Schiedsrichter angehören, die Mitglieder eines Viehzuchtvereines sind.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

Das Schiedsgericht wird vom Vorstand des Verbandes einberufen, wenn es zur Schlichtung eines Streitfalles sich als notwendig erweist oder dasselbe verlangt wird.

§ 17 **Datenschutz**

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Verband, seine für das Verbandswesen Bedeutung habende Ausbildung und seine fachliche und organisatorische Ausbildung, mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Verbandes verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 18 **Auflösung des Verbandes**

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Sollte die Übertragung an einen anderen Verein oder Verband aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Verbandszweckes zu.